

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 53/06 B

L 8 KR 188/05 (Hessisches LSG)
S 25 KR 3313/01 (SG Frankfurt)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **Dr. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darüber, ob die Beklagten die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung der Einkünfte ihres Ehegatten festsetzen dürfen. Die Klägerin hat die Angabe der Einkünfte ihres Ehemannes abgelehnt. Daraufhin hat die Beklagte die Klägerin zu Höchstbeiträgen veranlagt. Klage und Berufung gegen den Bescheid blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, die Satzungsregelungen der Beklagten über die Berücksichtigung von Ehegatteneinkünften bei der Bemessung der Beiträge freiwillig Versicherter seien mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Die Klägerin weist selbst daraufhin, dass diese Frage allerdings durch die Rechtsprechung bereits entschieden sei.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat den nach der Beschwerdebegründung allein in Betracht kommenden Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt. Dazu wäre erforderlich gewesen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zur erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Dies ist in der Beschwerdebegründung nicht geschehen. Fraglich ist schon, welche Rechtsfrage hier überhaupt gestellt werden soll. Die von der Klägerin nicht näher bezeichnete Satzungsvorschrift der Beklagten über die Anrechnung von Einkommen des Ehegatten bei freiwillig versicherten Mitgliedern der Beklagten ist nur mittelbar entscheidungserheblich, denn wie sich aus der Entscheidung des Landessozialgerichts ergibt, ist die Klägerin wegen des Unterlassens von Angaben zum anrechenbaren Einkommen in die höchste Beitragsklasse eingestuft worden. Selbst wenn man aber annehmen will, dass die Klägerin die Satzungsregelung über die Anrechnung von Ehegatteneinkommen zur Überprüfung stellen will, weil sie bei deren Unzulässigkeit auch nicht verpflichtet wäre, Einkünfte ihres Ehegatten anzugeben, ist die Beschwerde unzulässig. Die Klägerin räumt selbst ein, dass die Frage, ob Einkünfte des Ehegatten bei freiwillig Versicherten angerechnet werden dürfen, durch die Rechtsprechung entschieden sei. Sie setzt sich jedoch mit diesen Urteilen (*vgl zB Urteil vom 26.3.1996, 12 RK 5/95, SozR 3-2500 § 5 Nr 26 mwN zu früheren Entscheidungen*) nicht auseinander. Sie macht allein geltend, diese Entscheidungen seien falsch, und führt dabei im Wesentlichen Gründe an, mit denen sich diese Entscheidungen bereits auseinandergesetzt haben, zB hinsichtlich des behaupteten Verstoßes gegen Art 6 GG. Soweit die Klägerin als neue Überlegung vorträgt, die Regelung sei berufslenkend und deshalb unzulässig, weil sie einen Versicherten davon abhalten könne, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist ihre Argumentation nicht nachvollziehbar. Sie rügt, dass Existenzgründer weniger Beiträge zahlen



müssten als freiwillig versicherte einkommenslose Ehegatten. Selbst unterstellt, dies wäre zutreffend, ist nicht einsichtig, weshalb letztere dadurch an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert werden sollten. Ausführungen dazu, weshalb die Frage erneut klärungsbedürftig sein soll, enthält die Beschwerde damit nicht.

- 4 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen (§ 160a Abs 4 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

